

Der Freiheit Zukunft schenken

Ein Ratgeber fürs Testament



Inhaltsverzeichnis

Das Liberale Institut	3
So können Sie Ihrem Willen Ausdruck verleihen	4
So halten Sie Ihren letzten Willen fest	
Zuwendungen aus Versicherungen	8
Koordinaten	

Der Idee der Freiheit Zukunft geben

eit 1979 engagiert sich das Liberale Institut für die Erforschung und Verbreitung freiheitlicher Ideen, insbesondere der individuellen Freiheit, des Wettbewerbs und des Privateigentums. Als marktwirtschaftlich orientierter, unabhängiger Think Tank beansprucht das Liberale Institut dabei keine staatlichen Gelder und verlässt sich ausschliesslich auf private Unterstützung.

In Zeiten zunehmender staatlicher Bevormundung und fiskalischer Gier ist eine starke Stimme der Freiheit unverzichtbar. Das Liberale Institut will hier Massstäbe setzen und interessierten Bürgern, politischen Entscheidungsträgern, wie auch Führungskräften von morgen freiheitliche Denkanstösse vermitteln.

Die Erfahrung zeigt, dass eine von Freiheit und Selbstverantwortung getragene Gesellschaft nur bestehen kann, wenn sie auch kommende Generationen für sich gewinnt. Die Flamme des Liberalismus wird an die nächste Generation weitergegeben, oder sie erlischt. Das Liberale Institut fühlt sich daher ganz besonders der Förderung der liberalen Vordenker von morgen verpflichtet.

Viele möchten übers Leben hinaus Zeichen setzen und dazu beitragen, dass auch künftige Generationen mit der Idee der Freiheit in Berührung kommen. Nur mit einem Testament können Sie jene Menschen und Institutionen berücksichtigen, die Ihnen etwas bedeuten. Haben Sie Ihren Willen nicht testamentarisch festgehalten, wird Ihr Nachlass laut Gesetz verteilt. Wenn keine Erben vorhanden sind, fällt Ihre gesamte Hinterlassenschaft an den Staat.

Mit dieser Broschüre zeigen wir Ihnen, wie Sie beim Aufsetzen Ihres Testaments vorgehen können und welche Möglichkeiten Sie haben, das Liberale Institut dabei zu begünstigen.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse am Liberalen Institut.

Das Liberale Institut

Reichhaltige Tradition

Seit 1979 engagiert sich das Liberale Institut für die Erforschung, den Erhalt und die Verbreitung freiheitlichen Gedankenguts. Im Mittelpunkt stehen Privatautonomie auf der Basis von Eigentum und Vertrag und der freie Austausch von Ideen und materiellen Gütern auf offenen Märkten in einer dezentralen, wettbewerbsfähigen Rechtsordnung.

Seit fast 40 Jahren trägt das Liberale Institut die intellektuelle, humanistische Tradition der macht-, staats- und zentralismusskeptischen Freiheitsidee weiter und hat sich zur Aufgabe gesetzt, diese auch im 21. Jahrhundert mit Leben zu füllen.

Angesichts anhaltender staatlicher Bevormundung und fiskalischer Gier ist das Liberale Institut bestrebt, die ideelle Grundlage einer Gesellschaft zu erarbeiten, in der sich Privatinitiative und unternehmerisches Handeln entfalten können.

Im Dienste der Freiheit

Das Liberale Institut konzentriert sich primär auf drei Aufgaben:

- 1. Die Erforschung und Weiterentwicklung freiheitlicher Ideen und Erkenntnisse, sowie die Vermittlung von Fachwissen
- 2. Den intellektuellen Austausch im In- und Ausland auf Basis eines breiten Kompetenznetzwerks
- 3. Das Zusammenführen liberaler Interessenten in verschiedenen Foren und die Förderung eines liberalen Nachwuchses

Wie die Geschichte lehrt, muss jede Generation die Freiheit für sich wieder neu erkämpfen. Das Liberale Institut fühlt sich daher besonders der Förderung der liberalen Vordenker von morgen verpflichtet. Die Veranstaltungen, Publikationen, die Bibliothek der Freiheit und das Netzwerk des Liberalen Instituts bieten interessierten Berufslernenden und Studierenden ideale Voraussetzungen für eine Erkundung der Idee der Freiheit.

Das Liberale Institut unterstützen

Damit das Liberale Institut diese wichtigen Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen kann, ist es auf kontinuierliche Unterstützung angewiesen. Als marktwirtschaftlich orientierter, unabhängiger Think Tank beansprucht das Liberale Institut keine staatlichen Gelder. Es verlässt sich ausschliesslich auf private Unterstützung.

Viele Menschen, die ein Leben lang das Liberale Institut unterstützt haben, möchten auch über ihr Leben hinaus Gutes tun. Mit einer Erbschaft oder einem Legat zugunsten des Liberalen Instituts können Sie dafür sorgen, dass die kraftvolle Idee der Freiheit auch an künftige Generationen weitervermittelt werden kann.

Für das Liberale Institut sind Legate und Erbschaften deshalb sehr wichtig, weil sie eine langfristige Planung von Projekten ermöglichen. Oft handelt es sich um grössere Beträge, die mithelfen, die Finanzierung des Instituts auch in Zukunft zu sichern.

So können Sie Ihrem Willen Ausdruck verleihen

Im Testament

Mit einem Testament schaffen Sie klare Verhältnisse. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestimmen Sie, wem Sie wie viel von Ihrem Vermögen vermachen wollen. Um das Liberale Institut zu berücksichtigen, braucht es ein rechtsgültiges Testament. Dabei können Sie dem Liberalen Institut entweder ein Legat oder eine Erbschaft vermachen. Ohne Testament wird Ihr Nachlass laut Gesetz verteilt. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt Ihre gesamte Hinterlassenschaft an den Staat.

In einer Versicherung

Eine andere Möglichkeit, sich über das Leben hinaus für die Idee der Freiheit einzusetzen, bietet sich Ihnen mit einem Versicherungslegat. Bei einigen Versicherungsarten ist die Begünstigung frei wählbar. Das heisst, Sie können bei Ablauf der Versicherung, beziehungsweise im Todesfall das Liberale Institut als Begünstigte einsetzen. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass Sie so wertvolle Unterstützung leisten können, ohne Ihr Vermögen anzutasten.

Testament

Ich, Thomas Muster, geboren am 25. August 1947, zurzeit wohnhaft in Luzern, Musterstrasse 12, verfüge als meinen letzten Willen folgendes:

- Ich hebe sämtliche bisher getroffenen Verfügungen auf.
- 2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen meine Kinder ein.
- 3. Dem Liberalen Institut (Konto bei der Credit Suisse, IBAN: CH51 0483 5160 3046 4100 0) vermache ich ein Legat in der Höhe von CHF 30'000.~ (Dreissigtausend).

Luzern, den 19. Julí 2017

Thomas Muster

Beispiel eines eigenhändig erstellten Testaments

So halten Sie Ihren letzten Willen fest

Eigenhändiges Verfassen des Testaments

Ihr Testament muss von Anfang bis zum Schluss persönlich von Hand mit Kugelschreiber oder Tinte geschrieben sein. Es muss mit Ort, genauem Datum, Ihrem Namen, Ihrer Adresse sowie Ihrer Unterschrift versehen sein. Wenn Sie eine Institution berücksichtigen möchten, geben Sie Namen und Domizil und nach Möglichkeit auch das Post- oder Bankkonto an. Mit einem Notar ist natürlich die grösstmögliche Gewähr geleistet, dass der letzte Wille dann auch wirklich umgesetzt wird.

Wenn eine Niederschrift zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss das Testament öffentlich beurkundet werden. Eine Urkundsperson (Notar der Wohngemeinde) erstellt dann das Testament in Anwesenheit zweier Zeugen. In ausserordentlichen Fällen kann der letzte Wille in Anwesenheit zweier Zeugen mündlich festgehalten werden.

Gemeinschaftliches Testament nicht möglich

Ein Testament errichten kann man nur für sich selbst. Die Voraussetzungen dafür sind Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit. Ein gemeinschaftliches Testament, beispielsweise mit einem Partner errichtet und gemeinsam unterzeichnet, ist nicht möglich. Selbstverständlich können Partner aber je ein eigenes, unabhängig vom anderen bestehendes Testament ähnlichen Inhalts verfassen.

Erbteil und Pflichtteil

Die gesetzlichen Erbteile legt das Erbrecht fest. Mit einem Testament oder Erbvertrag können diese allerdings verändert werden. Ehepartner, Kinder oder Eltern haben immer Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses (den sogenannten Pflichtteil). Alle anderen Verwandten (beispielsweise Geschwister) sind nicht pflichtteilgeschützt. Über Ihre Erbschaft können Sie also nur dann vollständig bestimmen, wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind. Es darf nur die sogenannte freie Quote frei verteilt werden, worunter man den Anteil Ihres Nachlasses versteht, der nach Abzug der Pflichtteile übrigbleibt. Bitte beachten Sie auch die Tabelle auf nachfolgender Seite.

Erbschaft oder Legat?

Bei einer Erbschaft wird der gesamte Nachlass, oder Teile davon, einem oder mehreren Erben vermacht. Meist wird dieser Erbschaftsteil in Prozenten der frei verfügbaren Quote angegeben. Die Erben erhalten alles, was der Erblasser hinterlässt – auch Schulden und ausstehende Rechnungen.

Einzelne Vermögens- und Sachwerte können Sie im Testament mit einem Legat (auch Vermächtnis genannt) vermachen. Legate werden vor der Erbteilung ausgerichtet. Im Gegensatz zu Erben haften Legatempfänger nicht für die Schulden des Erblassers. Bei den Nachlassgegenständen handelt es sich typischerweise um Sachwerte wie Geld, Immobilien, Kunstwerke, Wertpapiere, Renten oder Schmuck.

Ob eine Erbschaft oder ein Legat an das Liberale Institut sinnvoller ist, hängt von der familiären Situation des Erblassers ab. Bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Nachkommen	Erbteile (nach Erbrecht ohne Testament)		Pflichtteile (mit Testament / Erbvertrag)		Freie Quote (mit Testament / Erbvertrag)	
Ehepartner + Kinder	Ehepartner Nachkommen	1/2 1/2	Ehepartner Nachkommen	1/4 3/8	Freie Quote	3/8
Nur Kinder	Nachkommen	1/1	Nachkommen	3/4	Freie Quote	1/4
Nur Ehepartner	Ehepartner	1/1	Ehepartner	1/2	Freie Quote	1/2
Nur Eltern oder Elternteil	Eltern	1/1	Eltern	1/2	Freie Quote	1/2
Ehepartner + Eltern	Ehepartner Eltern	3/4 1/4	Ehepartner Eltern	3/8 1/8	Freie Quote	1/2
Ehepartner + Geschwister	Ehepartner Geschwister	3/4 1/4	Ehepartner -	3/8 -	Freie Quote	5/8
Nur Geschwister	Geschwister	1/1	-	_	Freie Quote	1/1
Ein Elternteil + Geschwister	Elternteil Geschwister	1/2 1/2	Elternteil Geschwister	1/4 –	Freie Quote	3/4
Ehepartner + Geschwister + Neffe/Nichte	Ehepartner Geschwister Neffe/Nichte	3/4 1/8 1/8	Ehepartner - -	3/8 - -	Freie Quote	5/8
Nur Neffen/Nichten	Neffen/Nichten	1/1	_	_	Freie Quote	1/1
Nur Onkel/Tanten	Onkel/Tanten	1/1	-	-	Freie Quote	1/1

Anhand dieser Tabelle erkennen Sie, über welchen Anteil Ihres Nachlasses Sie je nach Familiensituation frei verfügen können (frei verfügbare Quote).

Aufbewahrung des Testaments

Oft wird das eigenhändige Testament vom Testator in seinen Unterlagen zu Hause aufbewahrt. Dies führt zwar in der Regel dazu, dass es von den Hinterbliebenen auch tatsächlich aufgefunden und der Behörde pflichtgemäss eingeliefert wird, birgt jedoch eine gewisse Gefahr, dass die das Testament auffindende Person, wenn sie darin nicht wie von ihr erwartet begünstigt wird, das Testament verschweigen oder entfernen könnte (trotz strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit). Das Aufbewahren im Banksafe ist auch nicht sinnvoll, da der Safe nach dem Ableben gesperrt wird, bis die berechtigten Personen festgestellt worden sind.

In der Regel ist daher zu empfehlen, eine Kopie des Testamentes einer Person des Vertrauens zur Aufbewahrung zu geben und das Original bei der zuständigen amtlichen Aufbewahrungsstelle zu hinterlegen (Bsp. ZH: Notariat am Wohnsitz des Testators).

Beim öffentlichen Testament wird eine Kopie der Urkunde von der Urkundsperson im sogenannten Urkunden-Buch abgelegt und das Original dem Testator ausgehändigt und zwar gegen entsprechende Quittung und der Mitteilung, dass das Original bei der amtlichen Depositionsstelle hinterlegt werden kann.

Änderung des Testaments

Sie können Ihr Testament jederzeit eigenhändig oder vor einer öffentlichen Urkundsperson (je nach Testamentsform) ändern oder aufheben.

Testamentsvollstrecker

Umfasst der Nachlass verschiedene Vermögenswerte wie Wertschriften, Liegenschaften oder wertvolle Kunstgegenstände oder sind mehrere Personen an einem Nachlass beteiligt, empfehlen wir Ihnen die Bezeichnung eines Testamentsvollstreckers (auch Willensvollstrecker genannt). Das kann ein Notar, Rechtsanwalt, Treuhänder oder eine Bank sein. Wird kein Testamentsvollstrecker eingesetzt, sind die Erben für die Abwicklung des Nachlasses und für die Auszahlung allfälliger Legate verantwortlich.

Testament oder Erbvertrag?

Mit einem Testament bestimmen Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein über Ihr ganzes Vermögen. Ihr Testament können Sie jederzeit ändern. Beim Erbvertrag ist das anders: Dort benötigen Sie für Anpassungen jeweils die Zustimmung der künftigen Erben. Der gegenseitig bindende Erbvertrag bietet künftigen Erben die Sicherheit, dass ohne ihre Einwilligung nichts geändert werden darf. Es ist auch möglich, Ehe- und Erbvertrag zu kombinieren.

Formulierung einer Zweckbestimmung

Sollten Sie eine zweckbestimmte Zuwendung an das Liberale Institut in Erwägung ziehen, sollten Sie darauf achten, dass zwischen der Niederschrift eines Testaments und der effektiven Auszahlung oftmals Jahre vergehen. Binden Sie eine Zweckbestimmung deshalb nicht an ein aktuelles Projekt des Liberalen Instituts, sondern verfassen Sie diese Bestimmung eher generell. Wir empfehlen Ihnen, vor der Formulierung mit uns Kontakt aufzunehmen. Dann können wir gemeinsam eine sinnvolle Zweckbestimmung definieren.

Zuwendungen aus Versicherungen

Kann ich das Liberale Institut mit einer Versicherung begünstigen?

Ja, das ist durchaus möglich. Wenn Sie dem Liberalen Institut einen Betrag vermachen möchten, können Sie dieses bei Ihrer Versicherung als Begünstigte einsetzen. Der Vorteil einer solchen Zuwendung ist, dass sie ausschliesslich auf der Leistung der Versicherungsgesellschaft beruht. Ihr Vermögen brauchen Sie nicht anzutasten. Auch Ihr Nachlass ist davon nicht betroffen.

Sind die Begünstigungen auf dem neusten Stand?

Viele Menschen sorgen für ihre Angehörigen mit einer Versicherung vor. Insbesondere wenn der Versicherungsabschluss schon Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt, lohnt es sich, die heutige familiäre Situation zu überprüfen. Entspricht sie noch derjenigen von damals? Falls nicht, sollten Sie die Versicherung aktualisieren und die Begünstigungen ändern. Denn wenn die in der Police begünstigten Personen nicht mehr am Leben sind, kann das Kapital nach dem Ableben des Versicherungsnehmers an die Versicherung zurückgehen.

Bei welchen Versicherungsarten kann man die Begünstigung frei wählen?

Frei wählbar ist die Begünstigung bei jeder Todesfallversicherung, bei der Rentenversicherung (mit einem Rückkaufswert), bei der Lebensversicherung Säule 3b (sowie eingeschränkt bei der gebundenen Vorsorgeversicherung Säule 3a). So könnten Sie beispielsweise zu einem Teil Ihre Angehörigen und zum anderen Teil das Liberale Institut als Begünstigte einsetzen.

Können die Begünstigungen jederzeit geändert werden?

Falls Sie bei einer bestehenden Versicherung die Begünstigungen ändern möchten, können Sie dies der Versicherungsgesellschaft schriftlich (mit eingeschriebenem Brief) mitteilen. Auch können Sie dies in Ihrem Testament festhalten. Sie müssen allerdings die Versicherungsgesellschaft davon in Kenntnis setzen, wenn Sie die Begünstigung im Testament ändern, damit gewährleistet ist, dass eine Auszahlung sofort erfolgen kann.

Begünstigungen aus einer Todesfallversicherung

Eine mögliche Formulierung für die Begünstigung des Liberalen Instituts in der Police einer Todesfallversicherung könnte beispielsweise so lauten:

«Begünstigte für 3/4 der Todesfallsumme ist meine Schwester Regula Muster, für 1/4 der Todesfallsumme das Liberale Institut, Marktgasse 31, Bern. Beim Ableben meiner Schwester vor Ablauf des Vertrages ist das Liberale Institut, Marktgasse 31, Bern, die alleinige Begünstigte.»

Begünstigung aus einer Rentenversicherung

Sie beziehen eine lebenslange Rente, die Sie selbst erworben haben (private Leibrente mit Rückgewähr). Solange das Anlagevermögen noch nicht als Rentensumme ausbezahlt wurde, besteht ein Rückkaufswert. Bei Todesfall vor diesem Zeitpunkt erfolgt eine Rückzahlung, die Rückgewähr. Für die Rückgewähr ist die Begünstigung in der Police geregelt. Diese Leistung könnte mit der entsprechenden Änderung der Begünstigung für eine Zuwendung an das Liberale Institut verwendet werden – dies anstelle des Rück-

falls in den Nachlass. Eine mögliche Formulierung im Testament für die Rückgewähr aus einer Rentenversicherung könnte so lauten:

«Dem Liberalen Institut wende ich die Rückgewährsumme aus meiner Rentenversicherung zu. Sollte diese Summe nicht mindestens CHF 20'000.- ausmachen, ist sie bis zu diesem Betrag aus meinem Nachlass zu ergänzen.»

Begünstigung aus einer Lebensversicherung Säule 3b

Sie haben eine Lebensversicherung abgeschlossen. Beim Erleben der Fälligkeit wird die Versicherungssumme in der Regel an den Versicherten ausbezahlt. Stirbt der Versicherte während der Dauer der Versicherung, fällt das Todesfallkapital an die Begünstigten. Meistens ist die Regelung der Begünstigten standardisiert. Allerdings können Sie die Begünstigungen jederzeit nach Ihren individuellen Wünschen ändern, indem Sie die Auszahlung an Ihre Angehörigen mit einer Zuwendung an das Liberale Institut verbinden. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Begünstigten und geht nicht in den Nachlass. Eine mögliche Formulierung für die Begünstigung in der Police einer Lebensversicherung könnte so lauten:

«Begünstigt für je 1/2 des Todesfallkapitals sind meine Lebenspartnerin, Maria Muster, und das Liberale Institut, Marktgasse 31, Bern. Im Falle des vorzeitigen Todes von Frau Muster geht das Todesfallkapital zu 100% an das Liberale Institut.»

Begünstigung bei der gebundenen Vorsorgeversicherung Säule 3a

Der Kreis der Begünstigten ist beim steuerprivilegierten Sparen in der Säule 3a zurzeit auf die engere Familie (Ehepartner und Kinder) begrenzt. Eine Begünstigung über Eltern und Geschwister hinaus kann nur mit einer Erbeinsetzung und Bezeichnung des Anspruchs im Testament erfolgen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich Zuwendungen aus Versicherungen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Koordinaten

Indem Sie das Liberale Institut unterstützen, stärken Sie die Stellung der Freiheit im Wettbewerb der Ideen wesentlich. Wir danken Ihnen, dass Sie das Liberale Institut in Ihrem Testament oder in Ihrer Versicherung berücksichtigen und so über Ihr Leben hinaus einen Beitrag dafür leisten, dass auch künftige Generationen für die Idee der Freiheit und Selbstverantwortung gewonnen werden können.

Gerne geben wir Ihnen weitere Auskünfte zur gesamtschweizerischen Tätigkeit des Liberalen Instituts. Setzen Sie sich mit uns für ein persönliches Gespräch in Verbindung. Für rechtliche Anliegen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Liberales Institut, Rennweg 42, 8001 Zürich

Postkonto 80-36338-2

IBAN: CH68 0900 0000 8003 6338 2

Bankkonto (Credit Suisse)

IBAN: CH51 0483 5160 3046 4100 0

Das Liberale Institut ist eine gemeinnützige Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB und steuerbefreit nach Art. 56 lit. g DBG. Sein Tätigkeitsbericht und die revidierte Jahresrechnung unterliegen der gesetzlichen Stiftungsaufsicht.

Stiftungsrat: RA Daniel Eisele (Präsident), Prof. Christoph Frei (Vizepräsident), Pierre Bessard, Prof. Victoria Curzon Price, Beat Gygi, Daniel Model, Robert Nef, Sandro Piffaretti, Pfr. Peter Ruch



Liberales Institut

Rennweg 42 8001 Zürich, Schweiz +41 (0)44 364 16 66 +41 (0)44 364 16 69 (Fax) libinst@libinst.ch www.libinst.ch